

Veranstaltungen im Feuerwehrwesen

Die am 27.5.2020 ausgegebene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle), enthält unter anderem Bestimmungen über die Lockerungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und Zulässigkeit von Veranstaltungen.

Mit der gegenständlichen Handlungsanweisung werden alle diesbezüglich vorangegangenen Anweisungen abgeändert und die Schutzmaßnahmen der Regierung umgesetzt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Sicherheitsbestimmungen trotz der Ausnahmeregelungen der Verordnung auf alle Veranstaltungen im Feuerwehrbereich anzuwenden sind, um auch weiterhin die Einsatzbereitschaft nicht zu gefährden.

Zudem wird bis auf weiteres ersucht, Veranstaltungen, welche nicht unbedingt erforderlich sind, zu verschieben oder entfallen zu lassen, sowie nicht an eingeladenen Veranstaltungen teilzunehmen. Wir weisen explizit darauf hin, dass auch bei Marschblöcken und der Aufstellung dazu (z.B. Fronleichnam) die Einhaltung der Sicherheitsabstände gewährleistet sein muss.

Datum	Personenanzahl	Maßnahme
derzeit	Bis 100 Personen	Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht! Auf den Sitzplätzen entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.
Ab 1.7.2020	Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen: bis zu 250 Personen; Freiluftbereich: bis zu 500 Personen	COVID-19-Beauftragten bestellen COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und dieses umsetzen + Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht! Auf den Sitzplätzen entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.
Ab 1.8.2020	Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen: bis zu 500 Personen; Freiluftbereich: bis zu 750 Personen	COVID-19-Beauftragten bestellen COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und dieses umsetzen + Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht! Auf den Sitzplätzen entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.

<p>Ab 1.8.2020</p>	<p>Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen: bis zu 1.000 Personen; Freiluftbereich: bis zu 1.250 Personen</p>	<p>COVID-19-Beauftragten bestellen COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und dieses umsetzen</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Prüfungsverfahren (Hier wird unter anderem berücksichtigt wie sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung, 2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung, darstellen) <p style="text-align: center;">+</p> <p>Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht! Auf den Sitzplätzen entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.</p>
--------------------	---	--

Definitionen/ Erläuterungen:

- Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.
- Vortragende sind von der MNS-Pflicht ausgenommen.

- COVID-19-Präventionskonzept: Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
 2. spezifische Hygienevorgaben,
 3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.
- Der Mindestabstand kann bei Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, unterschritten werden.
- Bei der Berechnung der Personenanzahl sind jene Personen, welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, nicht in diese Höchstzahlen einzurechnen.

Wir appellieren an die Vernunft aller unserer Feuerwehrmitglieder, sich der Vorbildwirkung bewusst zu sein und im Interesse der Sicherheit, vor allem aber der eigenen Gesundheit und der Aufrechterhaltung unserer Einsatzbereitschaft sich an diese Vorgaben zu halten!